

Zentrale Verwaltung

I 2.2 – 7714.2.xxx

***Antrag auf Einvernehmen der Rektorin / des Rektors***

***nach § 48 Absatz 2 Satz 1 LHG:***

1. Funktionsbeschreibung der zu besetzenden Professur:  
     
   Fakultät, Fachbereich / Institut:   
   ggf. Nachfolge:
2. Der Funktionsbeschreibung der Professur wurde vom MWK zugestimmt mit Schreiben vom xx, Az. 41-771.-8-1507.xx.

Es handelt sich um eine Wiederbesetzung ohne Änderung der Funktionsbeschreibung.

oder

Es handelt sich um eine neue Professur oder um eine Wiederbesetzung mit Änderung der Funktionsbeschreibung.

Die Ausschreibegenehmigung der ZV wurde mit R-Schreiben erteilt am: xx.xx.xxxx

1. Dez. VI bestätigt, dass die Stelle mit der genannten Funktionsbeschreibung zum vorgesehenen Zeitpunkt frei und besetzbar ist bzw. die MFT hat mit Antragstellung die Besetzbarkeit der Position im Bereich der MFT bestätigt:
2. Die Fakultät bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens gemäß § 48 LHG. Das Verfahren ist in den Unterlagen der Hochschule dokumentiert:
3. Falls eine W 3-Professur nicht international ausgeschrieben wurde, bitte Begründung, weshalb von der Vorgabe des § 48 Abs. 1 Satz 1 LHG abgewichen wurde:
4. Anzahl der Bewerbungen:   
   davon Frauen:   
   davon Schwerbehinderte:   
   davon internationale Bewerbungen (d.h. aus dem Ausland):
5. Folgende Reihenfolge wurde beschlossen (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung):  
   Primo loco:   
   Secundo loco:   
   Tertio loco:
6. Einstellungsvoraussetzungen der Bewerber/innen gemäß § 47 LHG:

|  | primo loco | secundo loco | tertio loco |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  |  |  |
| Zeitraum und Art der derzeitigen Beschäftigung, Beschäftigungsort, Institution, Beamte(r) / Angestellte(r)? |  |  |  |
| Hochschulstudium m. Abschluss |  |  |  |
| Pädagogische Eignung / Lehrerfahrung |  |  |  |
| Bes. Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (Promotion) |  |  |  |
| Bei W 2- und  W 3-Professuren: Zusätzliche wissenschaftliche Leistung (Habilitation oder von den Gutachtern/innen bestätigte habilitationsäquivalente Leistungen) i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 a LHG |  |  |  |
| *Soweit erforderlich*: Facharztprüfung |  |  |  |
| *Soweit erforderlich:* Einvernehmen des Klinikums |  |  |  |

1. Besonderheiten im Verfahren (bitte ggf. begründen):

|  | primo loco | secundo loco | tertio loco |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  |  |  |
| **Hausberufung** gemäß § 48 Abs. 2 Satz 6 LHG mit Angabe, ob die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 2 Satz 4 erfüllt sind (Wechsel der Hochschule nach der Promotion und/oder mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule) |  |  |  |
| Bei Professuren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung: **dreijährige Schulpraxis vorhanden?** (§ 47 Abs. 3 LHG, § 51 Abs. 2 Satz 2 LHG, § 51a Abs. 2 Satz 2 LHG) |  |  |  |
| Bei W 1- und Tenure Track-Professuren:  **Einhaltung der maximal sechsjährigen (in der Medizin neunjährigen) Beschäftigungs- und Promotionsphase** nach § 51 Abs. 3 LHG |  |  |  |
| Einwendungen der Gleichstellungsbeauftragten |  |  |  |
| Einwendungen der Schwerbehindertenvertretung |  |  |  |

1. Gutachten:  
   Vor der endgültigen Festlegung der Reihung wurden folgende Gutachten eingeholt: (Name und Funktion der Gutachter/innen, Votum)
2. Kurze Begründung der Reihung einschließlich einer Bewertung möglicherweise vorliegender Sondervoten und sonstiger abweichender Stellungnahmen gesetzlicher Verfahrensbeteiligter sowie Auseinandersetzung mit den Gutachten (ggf. zusätzliche Begründung bei Einer- oder Zweierliste) bzw. Verweis auf die entsprechenden Passagen im Fakultätsbericht:
3. Bestätigung, dass die Regelungen der §§ 3, 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. die §§ 78 bis 83 Landesbeamtenversorgungsgesetz beachtet wurden. Hinweis: Spätestens bei Ernennung muss die Zustimmungserklärung des abgebenden Dienstherrn vorliegen.
4. Lebensalter der/des Erstplatzierten zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Ruferteilung   
      
   bis 47 Jahre: § 48 Abs. 2 Satz 1 LHO:    
   47 bis 52 Jahre: § 48 Abs. 2 Satz 2 LHO:    
   47 bis 52 Jahre: § 48 Abs. 4 Nr. 6 und 7 LHO    
   47 bis 52 Jahre: § 48 Abs. 3 LHO \*   
    \* hierzu wird auf die jeweils aktuellen  
    VwV-Sonderregelungen Hochschulen verwiesen   
   ab 52 Jahre: § 48 Abs. 5 Nr. 1 LHO: \*   
    \* (Einwilligung des FM erforderlich)
5. Einholen der Zustimmung der Evangelischen Landeskirchen bzw. des Nihil Obstat durch das MWK erforderlich oder im Falle des ZITh Beteiligung des Beirats?  
   ja  nein
6. Bei Erstberufung in ein Professorenamt (nur bezüglich Erstplatzierter/m) ist beabsichtigt, ein Probedienstverhältnis (auf drei Jahre) zu begründen (§ 50 Abs.1 LHG)

ja  nein

Anlage(n):

Fakultätsbericht mit Ausschreibungstext

Gutachten

Stellungnahme der Studiendekanin / des Studiendekans

Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten

Erklärungen der Listenplatzierten zur wissenschaftlichen Redlichkeit

Liste der abgelehnten Bewerber/innen

Dokumentation der aktiven Ansprache